



Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das **Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse im Jahr 2023**

Vom 2. März 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 30. April 2023

anlässlich des „Frühlingsfestes am Goldenen Reiter“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches: Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißenstraße

2. am Sonntag, den 4. Juni 2023

anlässlich des Stadtteilfestes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 25. Juni 2023

anlässlich des „31. Elbhängfestes“ im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten: der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Bockstiegel-Straße

4. am Sonntag, den 17. September 2023

anlässlich des „32. Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches: Prohlis-Zentrum und zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Dresden, 7. März 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 7. März 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden